

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Staatlichen Vertragsgericht erfolgt ausschließlich zwischen den Vertragspartnern.

§ 18

Besonderheiten für Braunkohlenbriketts

(1) Die Abnehmer von Braunkohlenbriketts sind verpflichtet, unbeschadet der Ansprüche aus §§ 15 und 16, im Rahmen ihrer Bezugsansprüche für Braunkohlenbriketts bis zu 10 %> Brikettabfall oder Brikettbruch oder Brikettspäne in geschlossenen Liefereinheiten abzunehmen

(2) Die Abnahmeverpflichtung des Abs. 1 gilt nicht, soweit es sich um Briketts für Export, Bevölkerungsbedarf oder Feinkornbriketts für Spezialabnehmer (insbesondere Generatorbriketts) handelt.

§ 19

Besonderheiten für Steinkohlenkoks

(1) Versorgungsverträge für die Hersteller von Steinkohlenkoks sind vom Staatlichen Kohlekontor bis spätestens 5 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes anzubieten. Die Hersteller haben innerhalb einer Woche nach Zugang des Angebots ihr neues Lieferangebot nach Menge und Qualität an das Staatliche Kohlekontor zurückzugeben.

(2) Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und den sonst beteiligten zentralen staatlichen Organen besondere Bestimmungen für Steinkohlenkoks zur Ergänzung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu erlassen.

§ 20

Besonderheiten für Import- und Exportlieferungen

Auf Lieferungen aus Importen und für den Export finden die Allgemeinen Lieferbedingungen nur Anwendung, soweit die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Vermittlungsgeschäft

(1) Die VEB Kohlehandel haben Vertragsabschlüsse über nichtkontingentierte Kohle und Zusatzbrennstoffe zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern zu vermitteln.

(2) Der Umfang der Aufgaben der VEB Kohlehandel wird durch die mit den Räten der Bezirke abgestimmten Planaufgaben bestimmt. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn den Herstellern für die geplante Menge Abnehmer nachgewiesen wurden.

(3) Lieferverträge zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern sind schriftlich abzuschließen, wenn sie mehr als 30 t Kohle oder Zusatzbrennstoffe im Quartal zum Gegenstand haben.

(4) Auf die Vertragsverhältnisse zwischen örtlich geleiteten Herstellern und deren Abnehmern finden im übrigen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen insofern entsprechende Anwendung, als das nicht dem Charakter des Vermittlungsgeschäftes oder des zu erfüllenden Vertrages widerspricht.

§ 22

Vertragsverhältnisse der Hersteller untereinander

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind auf die Versorgungsbeziehungen zwischen Herstellern von Kohle und Koks untereinander entsprechend anzuwenden, soweit nicht Rahmenabsatzverträge nach § 1 Abs. 1 abzuschließen sind.

Muster 1 (StKK/Hersteller)**Rahmenabsatzvertrag**

Zwischen dem VEB
vertreten durch
(Hersteller)
und dem Staatlichen Kohlekontor
vertreten durch
wird folgender V-trag abgeschlossen:

§ 1

Der Hersteller liefert und das Staatliche Kohlekontor nimmt im Jahre 196 die im Lieferplan eines jeden Quartals als Absatz festgelegten Mengen Kohle und Koks nach Art, Qualität und Sorte ab.

§ 2

Für die Kohle und den Koks gelten die Güterwerte entsprechend § 7 Abs. 1 ALBK.

§ 3

Die Berechnung erfolgt nach den am Versand- oder Absatztag gültigen gesetzlichen Preisbestimmungen für Kohle und Koks. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist das die Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) vom 11. März 1964 (GBl. II S. 205).

§ 5

Besondere Vereinbarungen

....., den den
Hersteller StKK

Muster 2 (StKK Groß- und Spezialabnehmer)**Versorgungsvertrag**

Zwischen dem Staatlichen Kohlekontor
vertreten durch
und dem
vertreten durch
(Abnehmer)
wird folgender Vertrag abgeschlossen: